

A12 Satzungsänderung zu §7 (Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen))

Antragsteller*in: Tim, Nick, Julian, Jeanne (Satzungsänderungskommission)

1 § 7. DIE LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN (LAGen)

2 (1) Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind landesweite themenorientierte
3 Gruppierungen. In den AGs LAGen können sich Mitglieder und Nichtmitglieder
4 zusammenfinden, um sich vertieft mit Fachthemen auseinanderzusetzen und dazu zu
5 positionieren. Sie tragen somit zur inhaltlichen Arbeit der Grünen Jugend Saar
6 bei.

7 (2) Die Gründung der Landesarbeitsgemeinschaften ist frei. Die Mitglieder der
8 LAG wählen bis zu zwei Sprecher*innen. Davon ist ein Platz mit einer FIT*-Person
9 zu besetzen. Bewirbt sich nur ein*e Kandidat*in auf das Amt der/des Sprecher*in,
10 entfällt die Quotierung. Über Anerkennung oder Ausschluss einer
11 Landesarbeitsgemeinschaft entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit
12 einfacher Mehrheit.

13 (3) Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften sind nicht bindend.
14 Arbeitsgemeinschaften haben keinen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit durch
15 finanzielle Bezuschussung durch den Landesverband.

Begründung

- Aufgaben ausformuliert
- Formulierungen geändert
- höchstens zwei Sprecher*innen
- kein Anspruch auf Förderung durch den Landesverband